

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	10.10.2011

### **Anfrage der CDU-Fraktion, betr.: Einzelhandelskonzept, allgemein**

1. welche Dienstleistungsfirmen fallen unter den Regelungsbereich des Einzelhandelskonzepts und in welche Sortimentsgruppen sind diese dann einzuordnen?

Antwort der Verwaltung:

Dienstleistungen, wie auch Gastronomiebetriebe und Soziale Infrastruktur sind als sogenannte Komplementärnutzungen zum Einzelhandel maßgeblich für die Identifikation und ggf. auch Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche. Sie unterscheiden ein Zentrum z. B. von einer reinen Fachmarkttagglomeration im Gewerbegebiet (vgl. Marsdorf). Sie unterliegen aber als Komplementärnutzungen nicht den Steuerungs- und Ansiedlungsregeln des EHJK sondern sind hinsichtlich Ihrer Zulässigkeit im Rahmen des Baugesetzbuches zu beurteilen.

2. welche Auswirkungen hat das Einzelhandelskonzept auf die Zulässigkeit von Gastronomiebetrieben?

Antwort der Verwaltung:

S. o.

3. in welchem Bereich dürfte sich ein großflächiger Einzelhandel (Bsp. 900 qm) mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ansiedeln und welche Handwerksbetriebe sind im zentralen Versorgungsbereich (ZVB) zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Die Beurteilung von Handwerksbetrieben erfolgt analog der o. g. Komplementärnutzungen. Großflächige nahversorgungsrelevante Betriebe sind zulässig in: City, Bezirkszentren, Bezirksteilzentren und in Stadtteilzentren sowie in praktisch allen Nahversorgungszentren (Voraussetzung: Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet verfügt über eine der Umsatzleistung des Betriebes entsprechende Kaufkraft), in Nahversorgungslagen sowie in siedlungsräumlich integrierten Lagen außerhalb eines Radius von 700 m um Zentrale Versorgungsbereiche (Voraussetzung: Umsatzleistung des Betriebes übersteigt nicht 35 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im 700 m Radius um das Vorhaben).  
Vgl. hierzu auch Steuerungsschema Einzelhandlungsentwicklung S. 75 EHJK.

4. nach welchen Maßstäben wurden die Grenzen der Nahversorgungszentren ermittelt und mit welchen Begründungen wurden sie festgelegt?

Antwort der Verwaltung:

Die Kriterien für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche sind im Anhang des EHJK, S. 1039ff detailliert dargestellt.

5. wann wird das vorliegende Konzept aktualisiert und der Bezirksvertretung wieder vorgelegt?

Antwort der Verwaltung:

Das EHZK wird gemäß Beschluss der BV 4 in einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bezirk vorgestellt. Termine sind der 25.01. (Ehrenfeld) und 26.01.2012 (Vogelsang). Nach Bewertung der Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung wird das Konzept zur abschließenden Beratung erneut der BV 4 vorgelegt. Eine Aktualisierung des Konzeptes ist in ca. 5 Jahren vorgesehen.